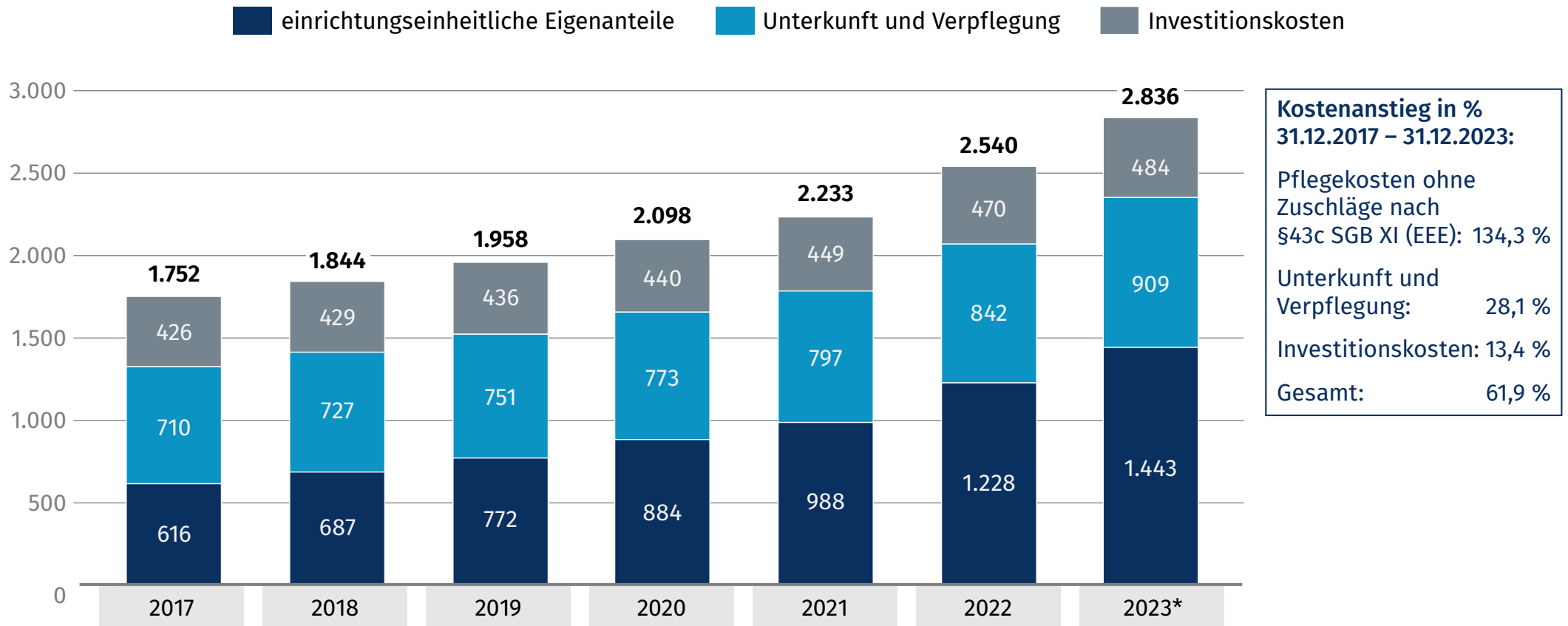


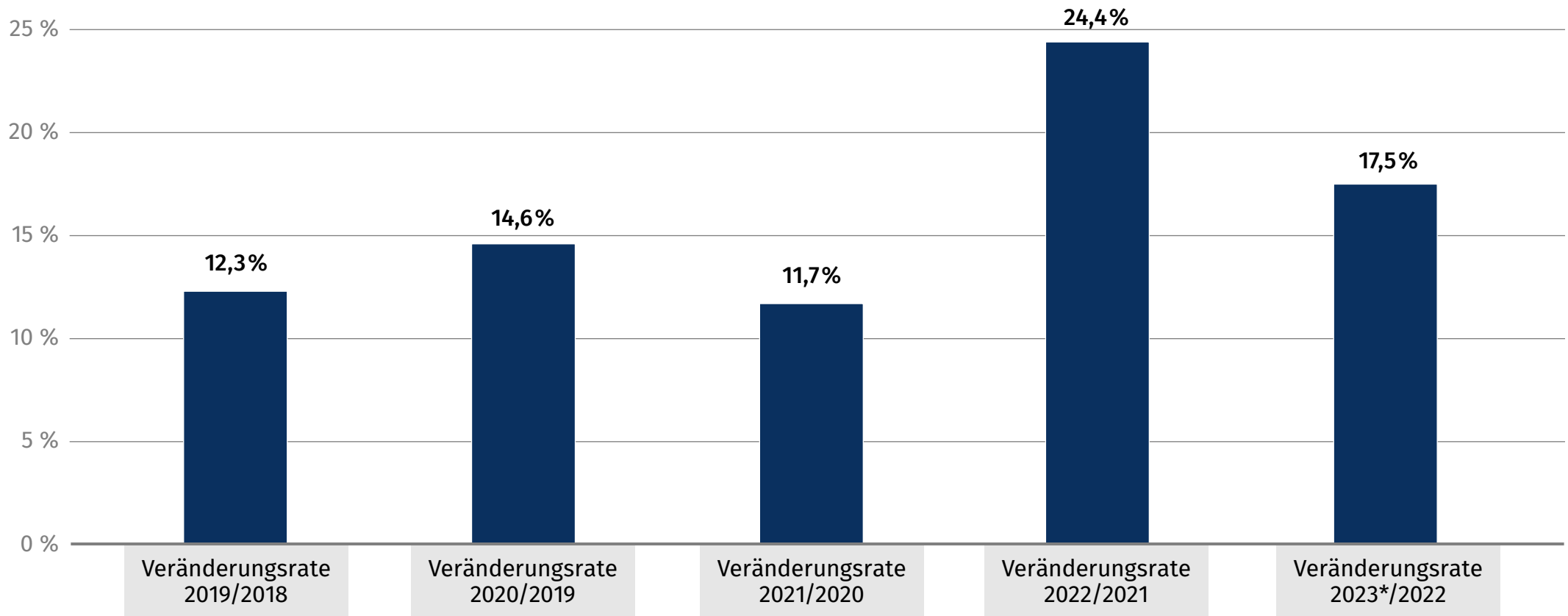
Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge jeweils zum Stichtag 31. Dezember*, in Euro pro Monat



Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile haben sich, ohne Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 geltenden Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen, von Dezember 2017 bis Dezember 2023 mehr als verdoppelt (Anstieg von 134 Prozent). Die Eigenbeteiligungen für Unterkunft und Verpflegung sind im gleichen Zeitraum um 28 Prozent gestiegen, die der sogenannten Investitionskosten (zu verstehen analog der Kaltmiete) um lediglich 13 Prozent.

Quelle: WiDO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Wenn keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten hinterlegt waren, ist der bundeslandspezifische Durchschnittswert angesetzt worden.
* für Niedersachsen Datenstand 28.09.2023 und Nordrhein 17.11.2023

Anstieg der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) jeweils zum Stichtag 31. Dezember*

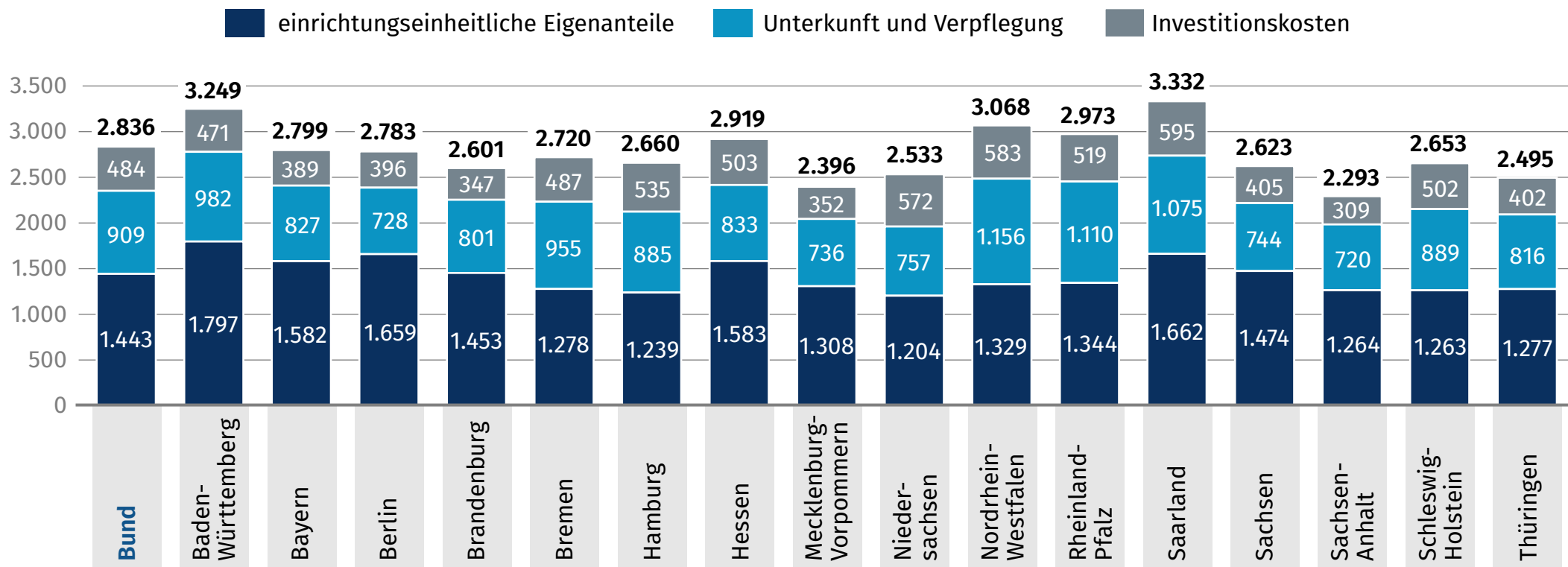


Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) sind ohne Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 geltenden Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen, mit dem Einführungsjahr der verpflichtenden tariflichen Vergütung von Pflegekräften auf Tarifniveau, 2021 auf das Jahr 2022 um 24 Prozent gestiegen. In den Vorjahren betrug der jährliche Anstieg der EEEs zwischen 12 und 15 Prozent.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen.

* für Niedersachsen Datenstand 28.09.2023 und Nordrhein 17.11.2023

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge zum Stichtag 31. Dezember 2023* in Euro pro Monat, je Bundesland



Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) ist die Summe, um den die Pflegeheimpreise die Zahlungen der Pflegekassen überstiegen. Der bundesweite Vergleich ohne Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 geltenden Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen zeigt, dass die Höhe der EEE in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ist. Während der EEE in Baden-Württemberg durchschnittlich 1.797 Euro pro Monat beträgt, übersteigen die Preise die Leistungen der Pflegeversicherung in Sachsen-Anhalt um lediglich 1.264 Euro pro Monat. Zusätzlich zu den pflegebedingten Eigenanteilen zahlen die Pflegebedürftigen sowohl die Kosten für Unterkunft und Verpflegung als auch die sogenannte Investitionskosten (zu verstehen analog der Kaltmiete). Während ein Pflegebedürftiger in Baden-Württemberg durchschnittliche 982 Euro an Unterkunft und Verpflegung sowie 471 Euro an Investitionskosten aufbringen muss, betragen die Zuzahlungen in Sachsen-Anhalt im Durchschnitt über alle Pflegeheime 720 Euro bzw. 309 Euro pro Monat.

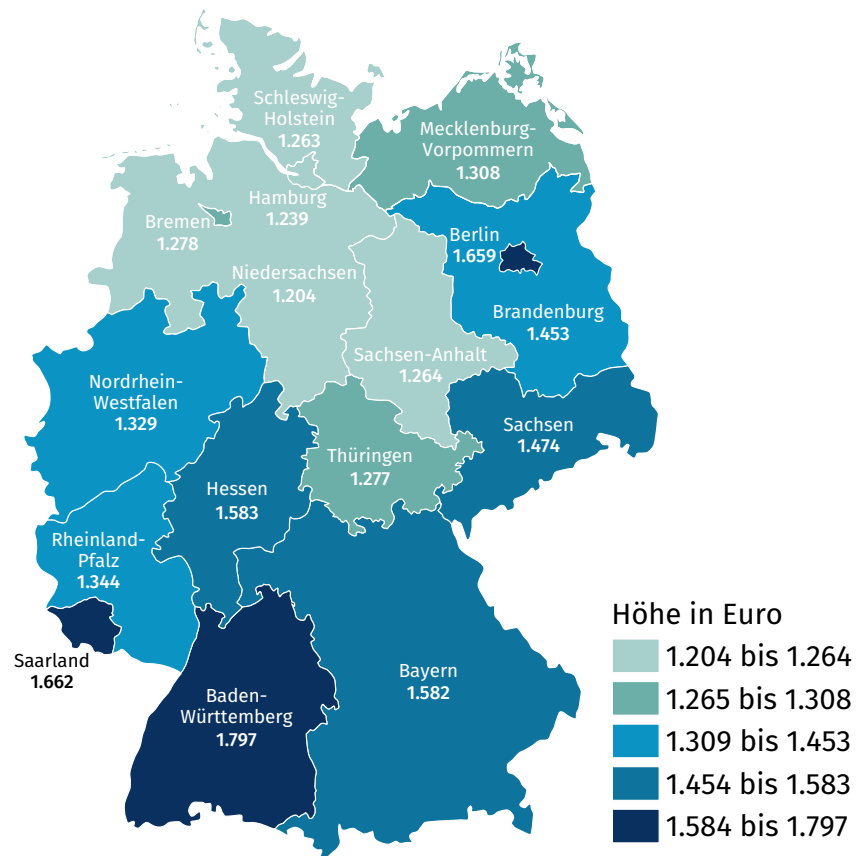
Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen.

Wenn keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten hinterlegt waren, ist der bundeslandspezifische Durchschnittswert angesetzt worden.

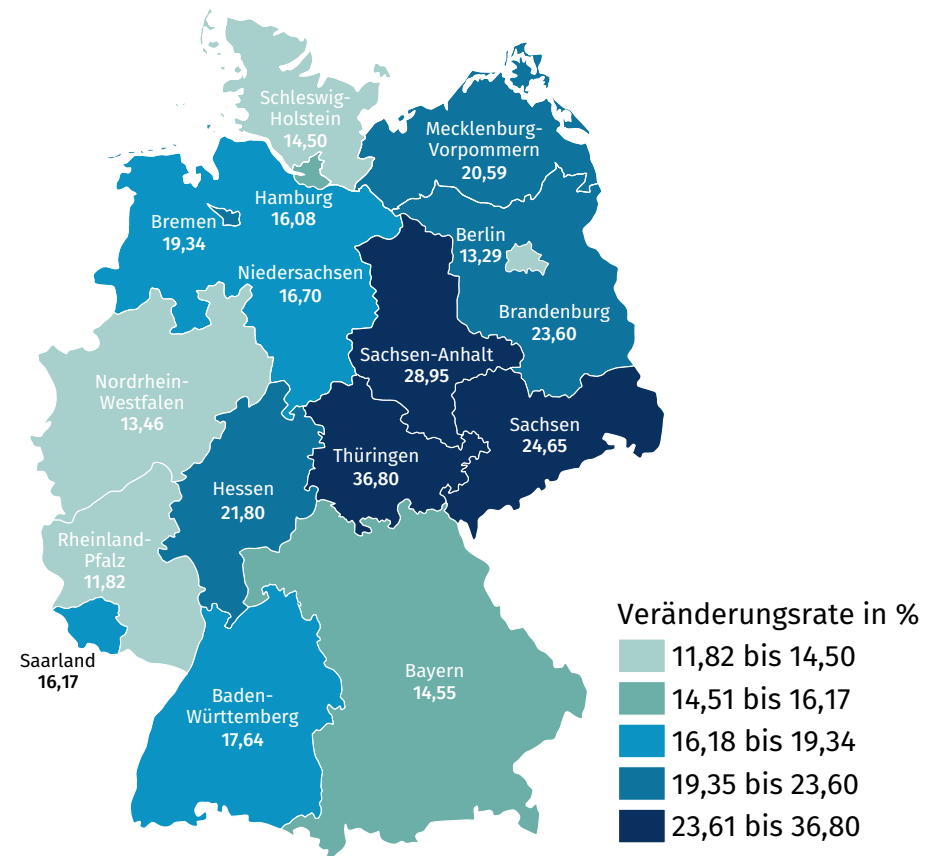
* für Niedersachsen Datenstand 28.09.2023 und Nordrhein 17.11.2023

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE) ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) zum Stichtag 31. Dezember 2023* und die Veränderungsrate zum Stichtag 31. Dezember 2022, nach Bundesland

Stichtag 31.12.2023*, in Euro pro Monat



Veränderung in % zum Vorjahr (31.12.2022)



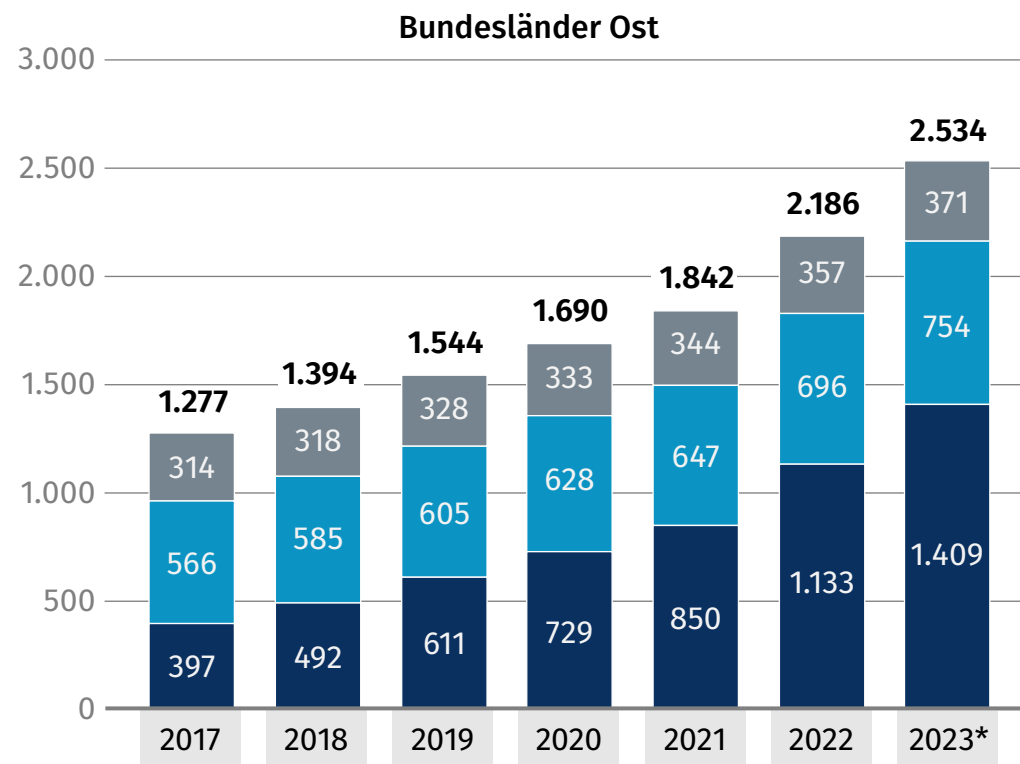
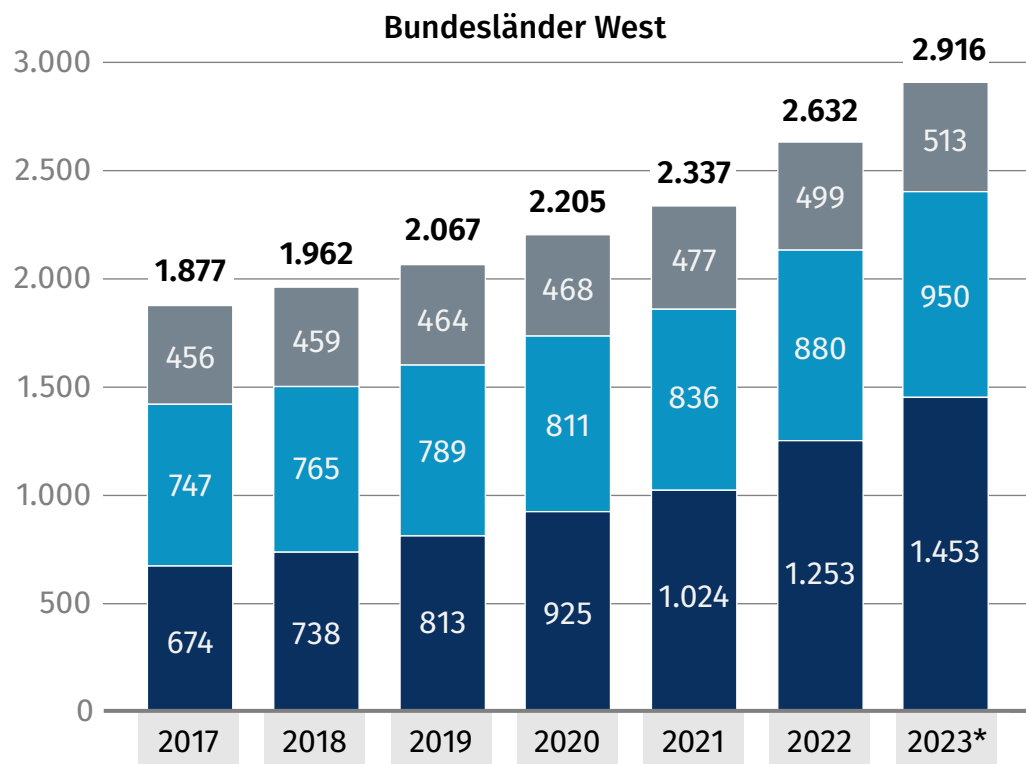
Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE), ohne Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) variieren regional. In Baden-Württemberg war der einrichtungseinheitliche Eigenanteil mit rund 1.797 Euro pro Monat am höchsten. In Hamburg lag er bei lediglich rund 1.239 Euro. Die Veränderung des EEEs ist auf der rechten Seite der Abbildung abgetragen. In Thüringen stieg der einrichtungseinheitliche Eigenanteil innerhalb eines Jahres um 37 Prozent. In Ländern wie Rheinland-Pfalz und Berlin betrug der Anstieg lediglich rund 12 bis 13 Prozent.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen.

* für Niedersachsen Datenstand 28.09.2023 und Nordrhein 17.11.2023

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge jeweils zum Stichtag 31. Dezember*, nach West und Ost

■ einrichtungseinheitliche Eigenanteile
 ■ Unterkunft und Verpflegung
 ■ Investitionskosten



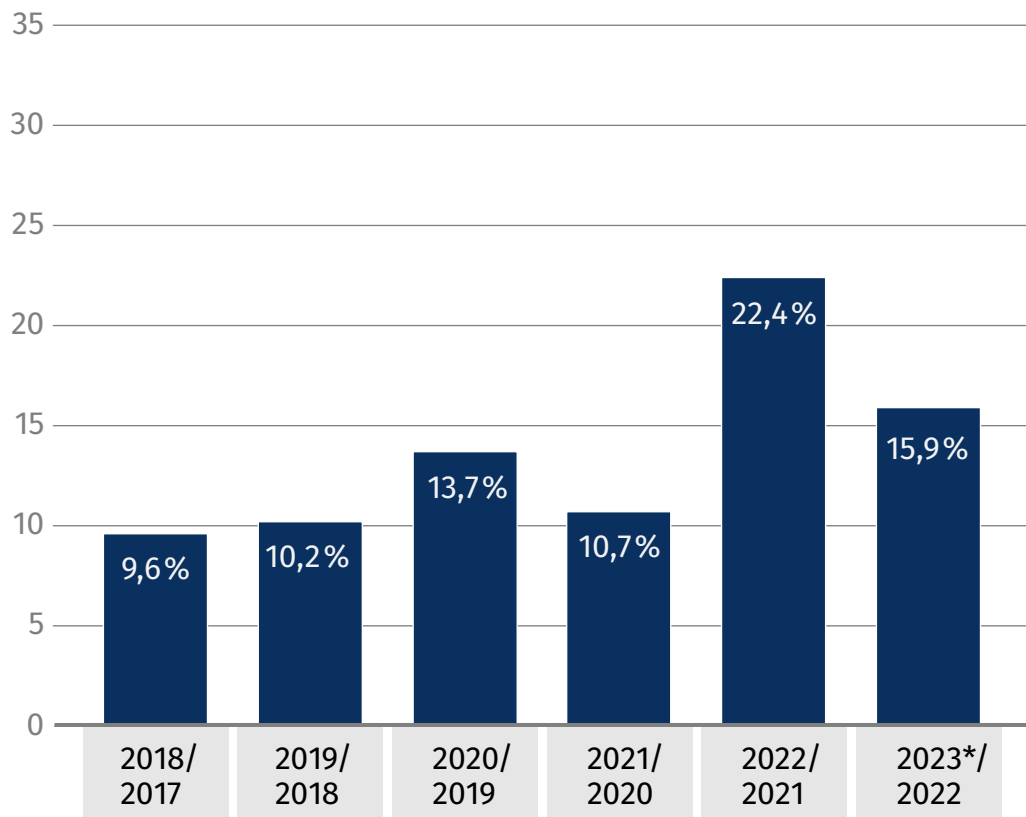
Die Entwicklung der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile, ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Zuschläge, unterscheidet sich zwischen Ost- und Westdeutschland. Während die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile im Westen im Jahr 2017 bereits durchschnittlich 674 Euro betragen, lagen sie im Osten bei durchschnittlich 397 Euro – ein Unterschied von 277 Euro. Zum Stichtag 31.12.2023 lagen die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile bei 1.453 Euro im Westen und 1.409 Euro im Osten und haben sich also bis auf eine Differenzen von 44 Euro angeglichen. Die Gesamtbelastung inklusive der Eigenaufwendungen für Unterkunft und Verpflegung als auch für Investitionskosten weisen gleichwohl höhere Spreizungen zwischen Ost und West auf. Insgesamt lagen die Zuzahlungen der Heimbewohnenden im Westen bei 2.916 Euro und im Osten bei 2.534 Euro.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Wenn keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten hinterlegt waren, ist der bundeslandspezifische Durchschnittswert angesetzt worden.
* für Niedersachsen Datenstand 28.09.2023 und Nordrhein 17.11.2023

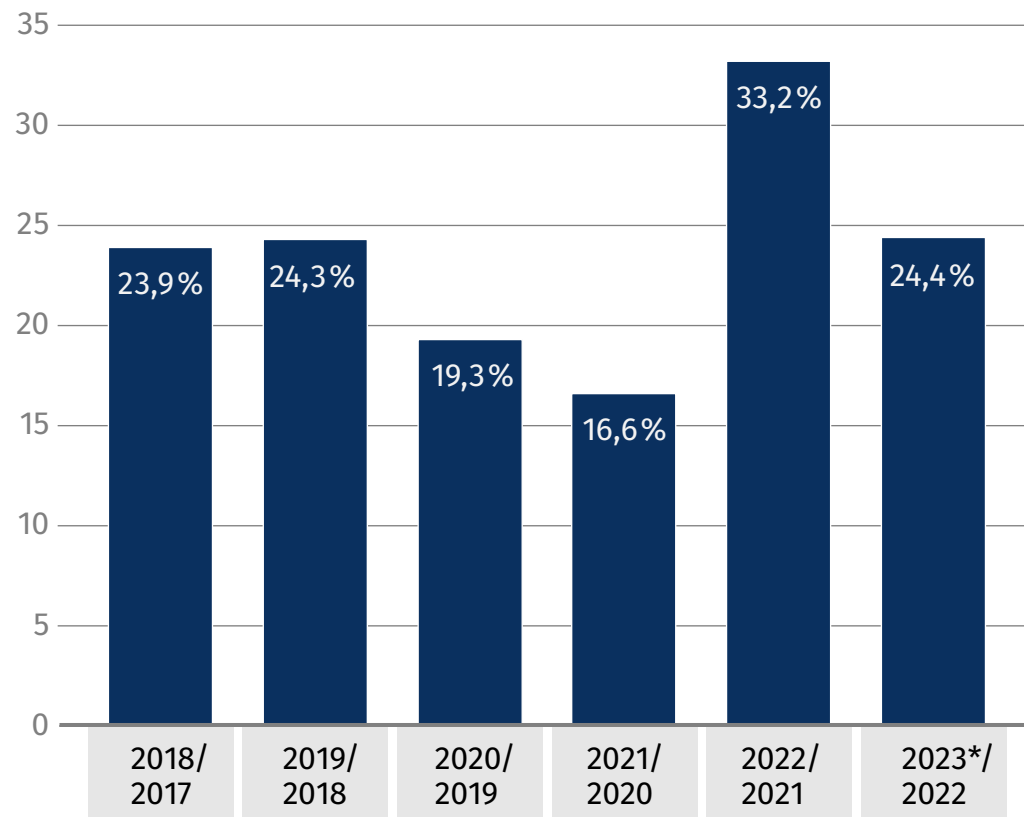
Anstieg der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge

jeweils zum Stichtag 31. Dezember*, nach West und Ost

Bundesländer West



Bundesländer Ost

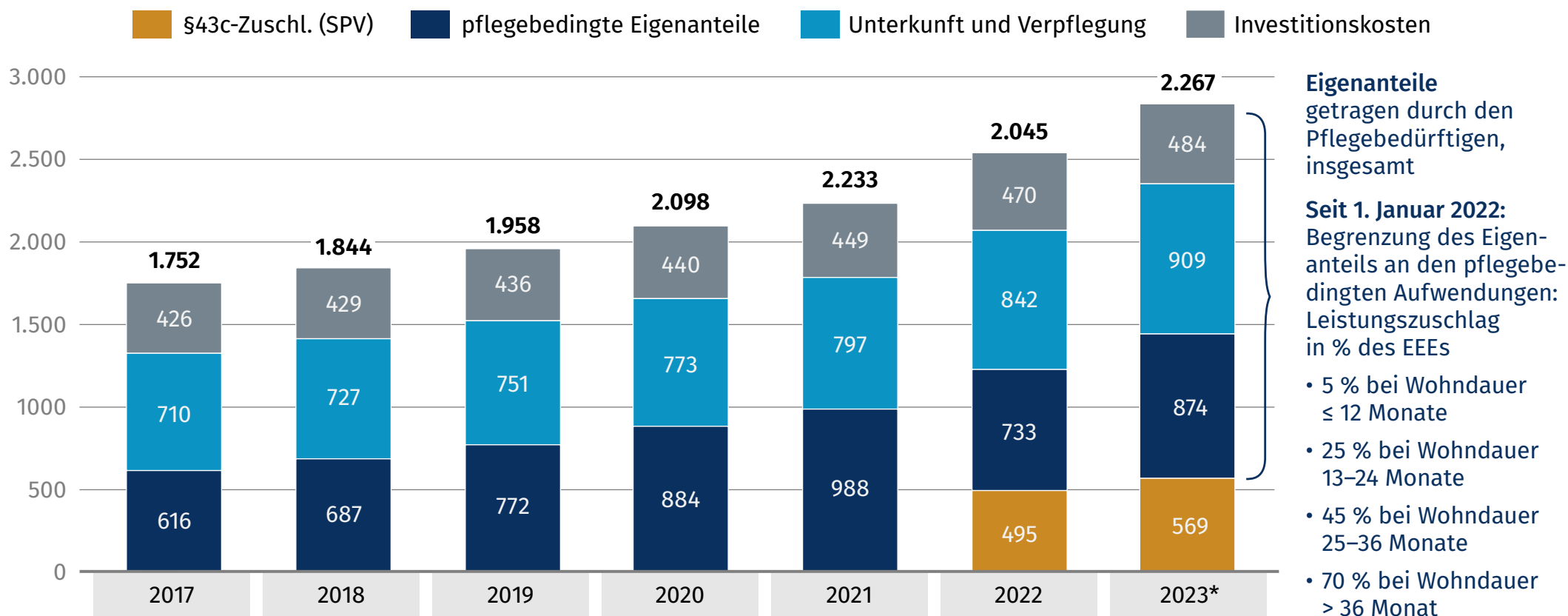


Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) sind, ohne Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 geltenden Begrenzung des Eigenanteils für pflegebedingten Aufwendungen, in West- und Ostdeutschland unterschiedlich stark gestiegen. Am höchsten sind die Veränderung in West und Ost mit der Einführung der verpflichtenden tariflichen Vergütung von Pflegekräften auf Tarifniveau im September 2022 (siehe Anstieg 2022/2021). In allen übrigen Jahren lag der Anstieg in Ostdeutschland bei rund 22 Prozent und in Westdeutschland bei rund 12 Prozent – also um zwei Drittel höher.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen.

* für Niedersachsen Datenstand 28.09.2023 und Nordrhein 17.11.2023

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge jeweils zum Stichtag 31. Dezember*, in Euro pro Monat



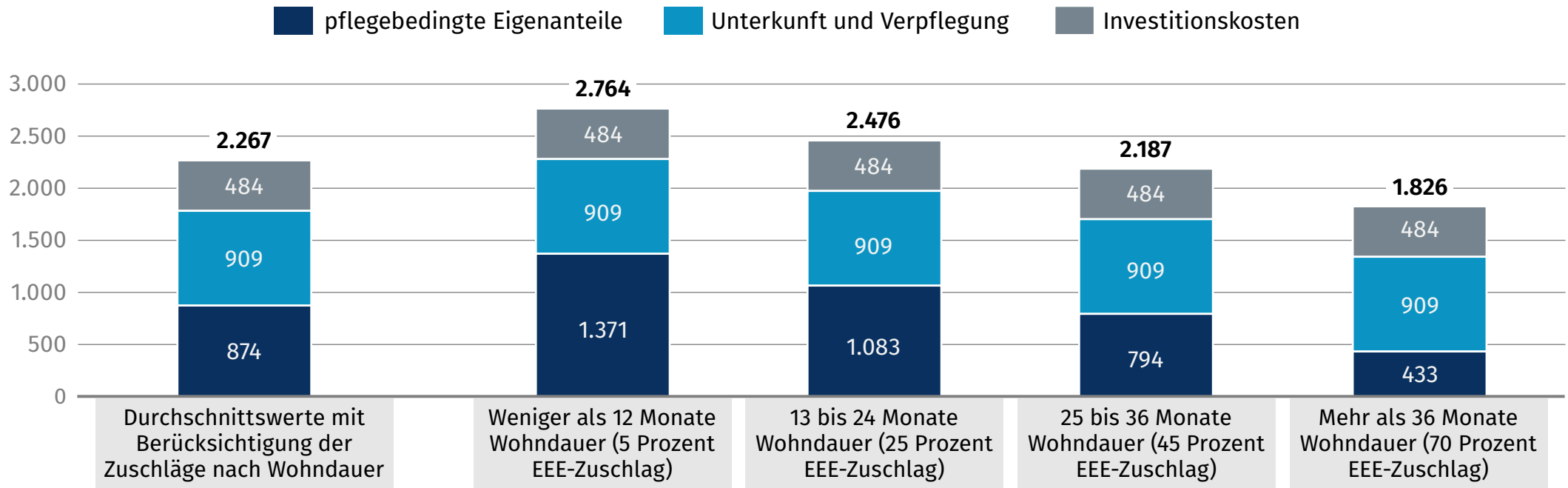
Seit 1. Januar 2022 gilt eine Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Pflegebedürftige erhalten von der Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag (§43c-Zuschlag). Im Jahr 2023 erhielten die Heimbewohnenden durchschnittlich 569 Euro durch die SPV für die pflegebedingten Eigenanteile erstattet, 874 Euro mussten sie selbst leisten. Hinzu kamen durchschnittlich 909 Euro an Kosten für Unterkunft und Verpflegung und 484 Euro an Investitionskosten. Die Gesamtbelastung der vollstationär Pflegebedürftigen betrug insofern zum Stichtag 31.12.2023 2.267 Euro pro Monat. Sie liegt damit auf dem Niveau vor Einführung der Zuschläge 2021. 2017 umfassten die Zuzahlungen insgesamt noch 1.752 Euro pro Monat.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Wenn keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten hinterlegt waren, ist der bundeslandspezifische Durchschnittswert angesetzt worden. Die Wohndauern wurden mit Hilfe der amtlichen Statistik PG2 und AOK-Routinedaten berechnet bzw. adjustiert. Für die Pflegegradverteilung wurde die amtliche Statistik PG2 verwandt.

* für Niedersachsen Datenstand 28.09.2023 und Nordrhein 17.11.2023

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI)

zum Stichtag 31. Dezember 2023, in Euro pro Monat, nach Wohndauer



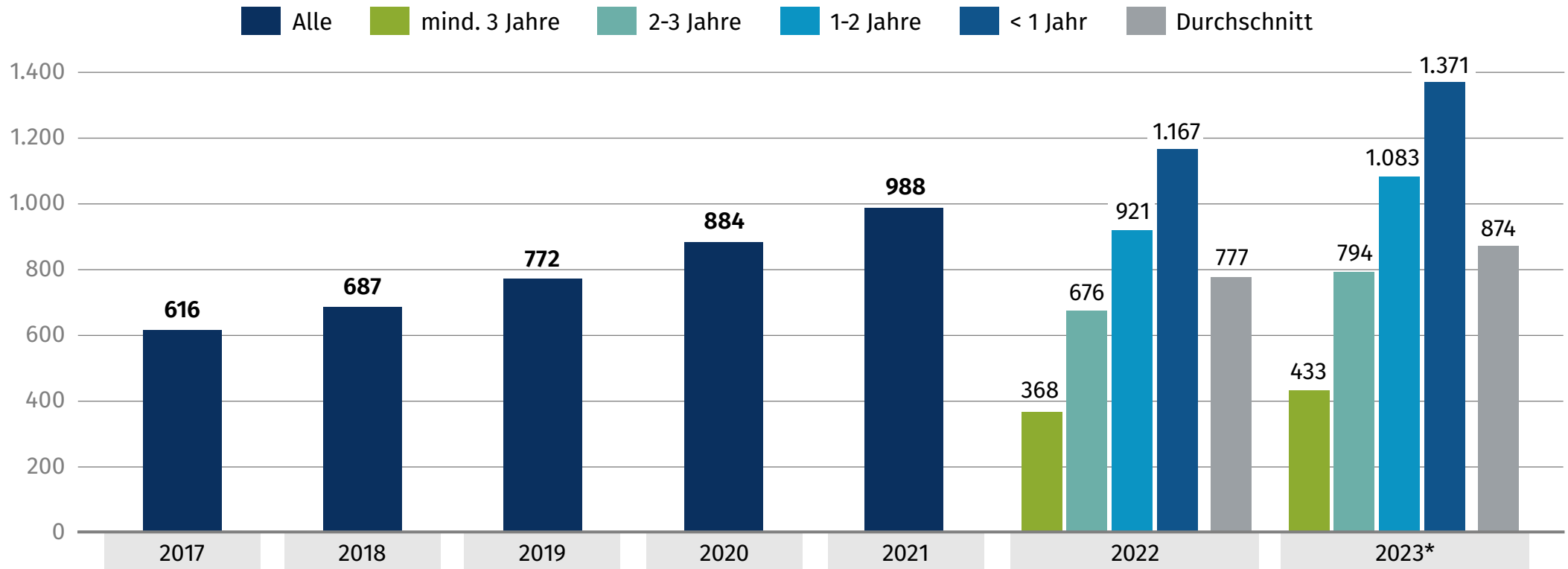
Seit 1. Januar 2022 gilt eine Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Pflegebedürftige, die bis zu einem Jahr in einer vollstationären Pflegeeinrichtung wohnen, erhalten von der Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen (EEE). Pflegebedürftige mit einer Wohndauer zwischen einem und zwei Jahren 25 Prozent, solche mit einer Wohndauer von zwei bis drei Jahren 45 Prozent und alle die bereits länger als drei Jahre in einem Pflegeheim leben, erhalten 70 Prozent der Eigenanteile durch die Pflegekasse erstattet. Die Eigenanteile variieren damit je nach Wohndauer. Zusätzlich zu den pflegebedingten Eigenanteilen zahlen die Pflegebedürftigen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung als auch die sogenannte Investitionskosten (zu verstehen analog der Kaltmiete). Im Bundesdurchschnitt betragen die Zuzahlungen folglich 2.267 Euro pro Monat, wobei 874 Euro auf pflegebedingte Zuzahlungen, 909 Euro auf Unterkunft und Verpflegung und 484 Euro auf die Investitionskosten entfielen.

WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Wenn keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten hinterlegt waren, ist der bundeslandspezifische Durchschnittswert angesetzt worden. Die Wohndauern wurden mit Hilfe der amtlichen Statistik PG2 und AOK-Routinedaten berechnet bzw. adjustiert. Für die Pflegegradverteilung wurde die amtliche Statistik PG2 verwandt.

* für Niedersachsen Datenstand 28.09.2023 und Nordrhein 17.11.2023

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE) nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge

zum Stichtag 31. Dezember*, in Euro pro Monat, nach Wohndauer

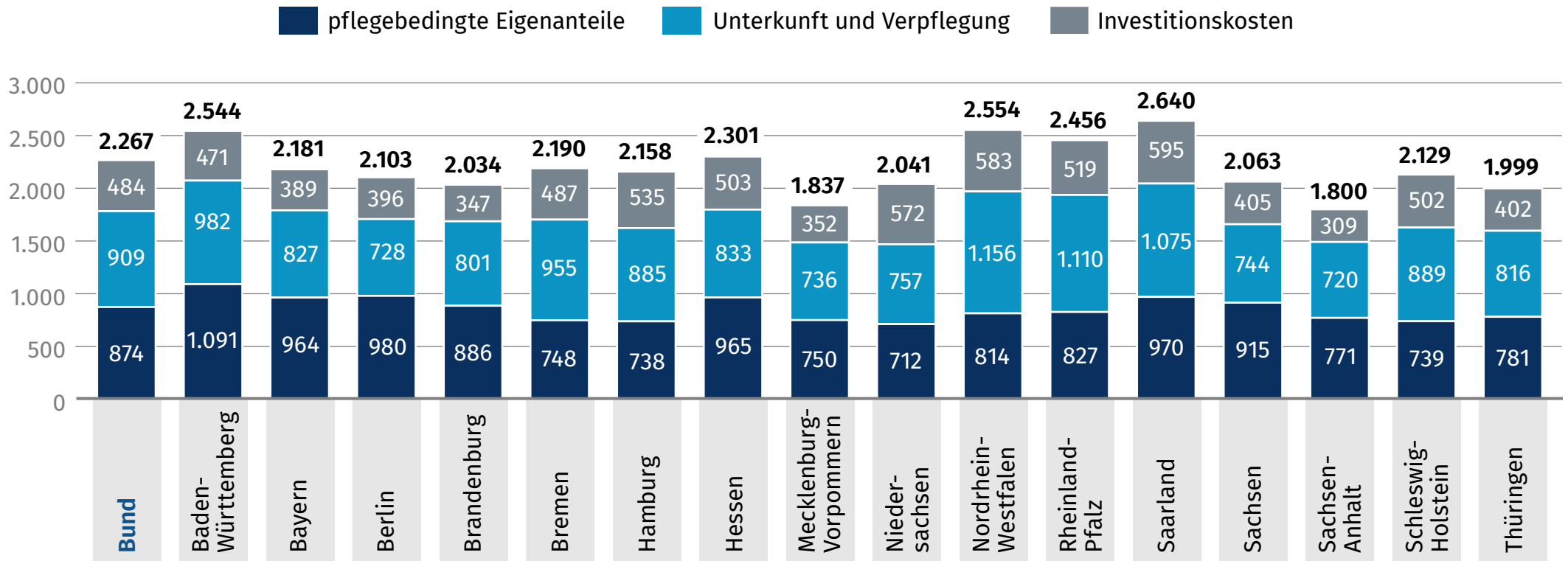


Seit 1. Januar 2022 gilt eine Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Pflegebedürftige, die bis zu einem Jahr in einer vollstationären Pflegeeinrichtung wohnen, erhalten von der Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Pflegebedürftige mit einer Wohndauer zwischen einem und zwei Jahren 25 Prozent, solche mit einer Wohndauer von zwei bis drei Jahren 45 Prozent und alle die bereits länger als drei Jahre in einem Pflegeheim leben, erhalten 70 Prozent der Eigenanteile durch die Pflegekasse erstattet. Die Eigenanteile variieren damit je nach Wohndauer. Pflegebedürftige mit einer Wohndauer von weniger als einem Jahr im Pflegeheim haben im Dezember 2023 1.371 Euro pro Monat als Zuzahlung (Eigenanteil) zur Pflege zahlen müssen, bei einer Wohndauer von mehr als drei Jahren lagen die Zuzahlungen bei 433 Euro pro Monat.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Die Wohndauern wurden mit Hilfe der amtlichen Statistik PG2 und AOK-Routinedaten berechnet bzw. adjustiert. Für die Pflegegradverteilung wurde die amtliche Statistik PG2 verwandt.

* für Niedersachsen Datenstand 28.09.2023 und Nordrhein 17.11.2023

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge zum Stichtag 31. Dezember 2023* in Euro pro Monat, je Bundesland



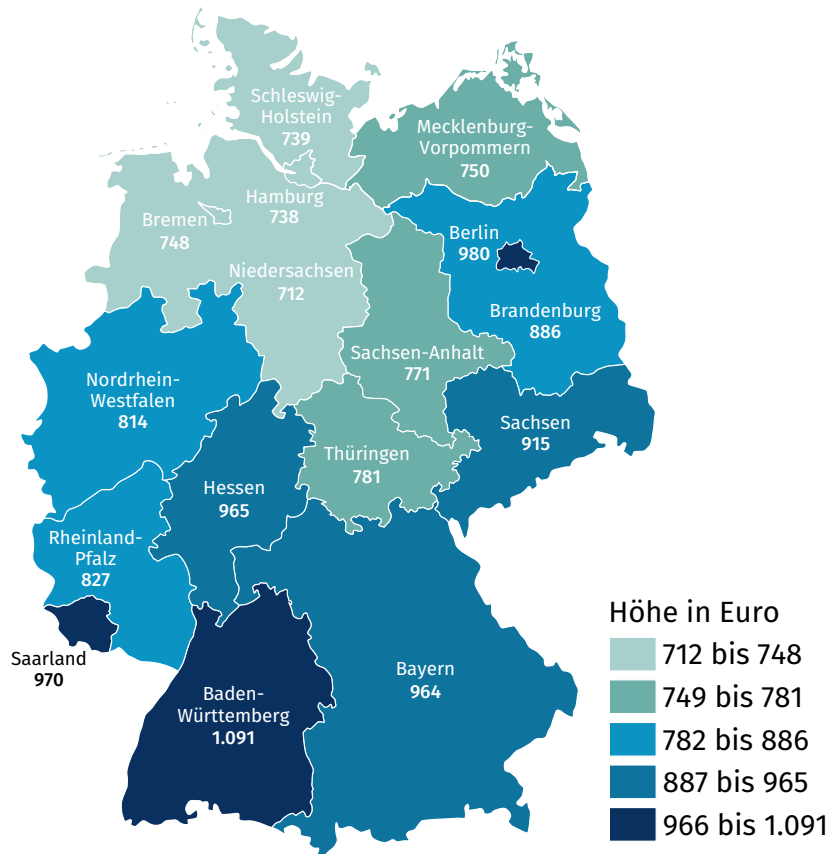
Der Zuzahlen der vollstationär Pflegebedürftigen setzen sich aus den pflegebedingten Zuzahlungen, die nach Erhalt wohndauergestaffelten Zuschläge (§43c SGB XI) zu den EEEs verbleiben, den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie den Investitionskosten zusammen. Der bundesweite Vergleich zeigt, dass die Höhe der Zuzahlungen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ist. Während die Zuzahlungen zum Stichtag 31.12.2023 im Saarland bei 2.640 Euro liegen, betragen sie in Sachsen-Anhalt lediglich 1.800 Euro.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Wenn keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten hinterlegt waren, ist der bundeslandspezifische Durchschnittswert angesetzt worden. Die Wohndauern wurden mit Hilfe der amtlichen Statistik PG2 und AOK-Routinedaten berechnet bzw. adjustiert. Für die Pflegegradverteilung wurde die amtliche Statistik PG2 verwandt.

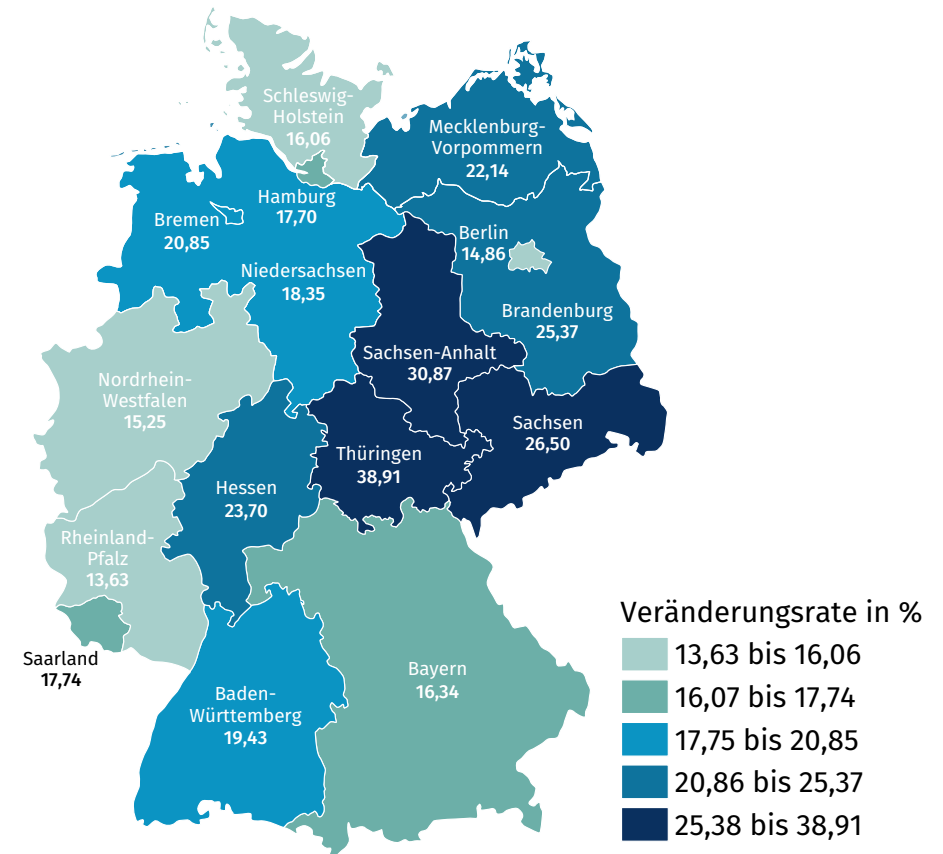
* für Niedersachsen Datenstand 28.09.2023 und Nordrhein 17.11.2023

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE) nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge zum Stichtag 31. Dezember 2023* und die Veränderungsrate zum Stichtag 31. Dezember. 2022, nach Bundesland

Stichtag 31.12.2023*, in Euro pro Monat



Veränderung in % zum Vorjahr (31.12.2022)

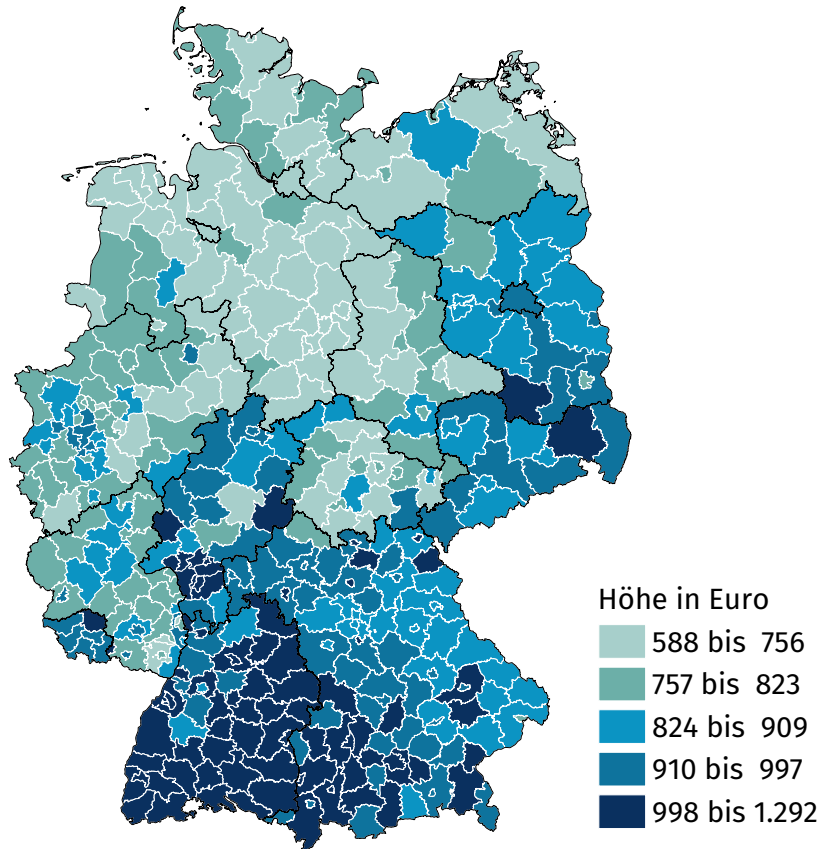


Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE), nach Berücksichtigung der der seit 1. Januar 2022 nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) variieren regional. In Baden-Württemberg war die durchschnittliche Zuzahlung für pflegebedingte Aufwände mit rund 1.091 Euro pro Monat am höchsten. In Hamburg mit 738 Euro am niedrigsten. Die Veränderung der durchschnittliche Zuzahlung für pflegebedingte Aufwände ist auf der rechten Seite der Abbildung abgetragen. In Thüringen war der Anstieg von Ende 2022 bis Ende 2023 mit 39 Prozent am höchsten. In Ländern wie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Berlin mit jeweils rund 14 bis 16 Prozent am geringsten.

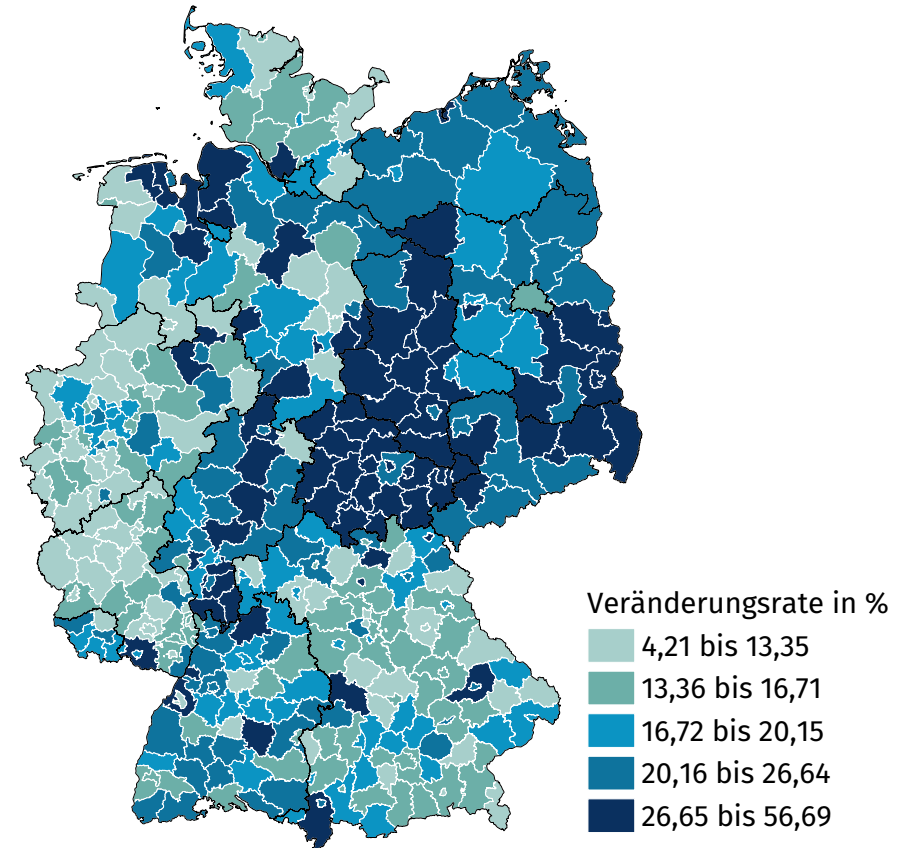
Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Die Wohndauern wurden mit Hilfe der amtlichen Statistik PG2 und AOK-Routinedaten berechnet bzw. adjustiert. Für die Pflegegradverteilung wurde die amtliche Statistik PG2 verwandt.
* für Niedersachsen Datenstand 28.09.2023 und Nordrhein 17.11.2023

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE) nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge zum Stichtag 31. Dezember 2023* und die Veränderungsrate zum Stichtag 31. Dezember 2022, nach Kreis

Stichtag 31.12.2023*, in Euro pro Monat



Veränderung in % zum Vorjahr (31.12.2022)



Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) nach Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) variieren regional. Kreisbezogen zeigt sich eine Spanne von durchschnittlichen pflegebedingten Zuzahlungen von 1.292 Euro bis 588 Euro je Monat. Ein Süd-Nordgefälle ist sichtbar. Die Veränderung der durchschnittlichen Zuzahlung für pflegebedingte Aufwände ist auf der rechten Seite der Abbildung abgetragen.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes. Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 € wurden in die Analysen nicht einbezogen. Die Wohndauern wurden mit Hilfe der amtlichen Statistik PG2 und AOK-Routinedaten berechnet bzw. adjustiert. Für die Pflegegradverteilung wurde die amtliche Statistik PG2 verwandt.

* für Niedersachsen Datenstand 28.09.2023 und Nordrhein 17.11.2023